Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wald

Teilrevision Waldgesetz:
Ergebnis der Vernehmlassung

Inhalt

Zusammenfassung 2
1. Ausgangslage 3
2. Eingegangene Stellungnahmen 4
3. Grundstimmung / Allgemeine Aussagen 4
4. Aussagen zu den einzelnen Artikeln 8
4.1 Zusammenzug 8
4.2 Die Artikel im Einzelnen 10
5. Zusätzliche Änderungsvorschläge 29
Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden 33

Zusammenfassung

Grundsätzlich wird der Vorlage äusserst kritisch begegnet. Eine grosse Mehrheit äussert ihre Enttäuschung und fordert entweder die Beibehaltung des bestehenden Gesetzes oder eine grundlegende Überarbeitung. Neben dem in waldpolitischen Geschäften üblichen Konflikt zwischen ökonomischen und ökologischen Anliegen wird der Vorlage vorgeworfen, dass sie das Waldprogramm Schweiz nicht oder nur unbefriedigend umsetze. Es wird vermutet, dass der Vorschlag aufgrund kurzfristig finanzpolitischer Überlegungen entstanden sei; langfristig sei eine solche Waldpolitik aber nicht nachhaltig. Weiter wird gesagt, dass die politische Einbettung in den Kontext Ressourcenhaushalt, Klimaveränderung und Katastrophenschutz weitgehend fehle, und dass die Vorlage nicht zur Klärung der Situation beitrage, indem wichtige Problempunkte nicht angepackt würden. Es werde der Verlust mehrerer Hundert, vorwiegend im ländlichen Raum angesiedelten, Arbeitsplätze in Kauf genommen. Zudem seien die finanziellen Folgen für die Kantone nicht abschätzbar.

Die Betrachtung der Artikel im Einzelnen ergibt ein positiveres Bild. Die vorgeschlagenen Regelungen werden je circa zur Hälfte im Grundsatz gutgeheissen, oder abgelehnt, einige wenige sind umstritten. Gutgeheissen werden insbesondere die Artikel zur Möglichkeit des Verzichtes auf Realersatz bei Rodungen, zum Motorfahrzeugverkehr, zum Schutz vor Naturereignissen, zum Ausbildungsnachweis für Motorsägearbeiten gegen Entgelt und zu den Bildungsaufgaben des Bundes. Am meisten Interesse und am wenigsten Akzeptanz finden die Artikel zu den Bewirtschaftungsgrundsätzen, zur Zugänglichkeit des Waldes, zu Ersatzmassnahmen bei Rodungen sowie die Artikel zu den Investitionskrediten und zur Forstorganisation. Den Grundsätzen zur Bewirtschaftung wird hauptsächlich vorgeworfen, dass die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen von Bund, Kantonen und Waldeigentümern nicht klar ersichtlich geregelt seien, dass die Erleichterungen für die Bewirtschaftung klein und neue Auflagen gross seien, und dass die Entschädigungsfrage für die Erstellung von Dienstleistungen, welche der Allgemeinheit zugute kommen nicht geregelt seien. Umstritten sind die Artikel zum Verzicht auf Realersatz bei Rodungen im Uferbereich von Gewässern, zur Waldfeststellung, zur Abgrenzung von Wald zu Bauzonen und zur Kennzeichnung.

Resultat der Vernehmlassung: Politisch erfüllt die Vorlage die an sie gestellten Erwartungen nicht, da sie, aus Sicht der Stellungnehmenden, wichtige Punkte gar nicht aufgreift oder ungeklärt lässt. Inhaltlich findet dennoch rund die Hälfte der vorgeschlagenen Änderungen Zustimmung. Einige wenige Regelungen sind umstritten.

1. Ausgangslage

Mit Bundesratsbeschluss vom 29. Juni 2005 ermächtigte der Bundesrat das UVEK aufgrund der Anträge vom 25. April, 9. Juni und 28. Juni bei den Kantonen, den politischen Parteien und interessierten Organisationen ein Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Waldgesetzes durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist lief bis Ende Oktober. Das UVEK gewährte mit Schreiben vom 30. September 2005 der Konferenz der kantonalen Forstdirektoren und den Kantonen eine Verlängerung der Frist bis 30. November.

Von den 56 Artikeln des Waldgesetzes betrifft die Teilrevision 21 Artikel mit 32 Absätzen.

Mit der Teilrevision des Waldgesetzes sollen insbesondere jene Leistungen des Waldes und der Waldwirtschaft sichergestellt werden, die der Allgemeinheit zu Gute kommen. Zusätzlich soll das revidierte Gesetz Impulse für die Steigerung der Effizienz der Waldwirtschaft liefern. Die wichtigsten Punkte der Revision sind die folgenden:

- Lockerung bezüglich Rodungsersatz
- Möglichkeit der Abweichung vom dynamischen Waldbegriff auch ausserhalb der Bauzone
- Zulassung von Kahlschlägen bis zu 2 ha
- Verpflichtung der Bewirtschafter zu naturnaher Bewirtschaftung
- Verpflichtung der Kantone zur Ausscheidung von Schutzwäldern nach Kriterien des Bundesrates
- Verpflichtung der Kantone zur Förderung der Biodiversität im Wald
- Verpflichtung der Kantone zur Ausscheidung von Waldreservaten nach Kriterien des Bundesrates
- Obligatorischer Ausbildungsnachweis für Motorsägearbeiten
- Anpassung der Bildungsartikel an die Neuregelung der Hochschulausbildung
- Verpflichtung des Bundes zur periodischen Erhebung über die CO_2-Bilanz von Wald und Holz
- Möglichkeit der geschützten Herkunftsbezeichnung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten
- Abschaffung der Verpflichtung der Kantone zur Bildung von Forstkreisen und Forstrevieren und zur Leitung von Forstkreisen durch Forstingenieure mit Wählbarkeitszeugnis

2. Eingegangene Stellungnahmen

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden den Kantonen, den politischen Parteien, den Gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft sowie weiteren Verbänden, Institutionen und Organisationen zugesendet. Insgesamt wurden 113 Partner angeschrieben. An der Vernehmlassung teilgenommen haben 148 Teilnehmende. 32 aus politischen Parteien, Direktorenkonferenzen, Gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft, Branchenverbänden, Umweltorganisationen und Bundesbetrieben, 26 Kantone, 68 Teilnehmende aus Vereinen, Arbeitsgemeinschaften, Interessengemeinschaften, Schulen und Institutionen aus Wissenschaft und Forschung, 20 aus Gemeinden und Städten und 2 Privatpersonen.

Das grösste Interesse und damit die meisten Aussagen wurden zu den Bewirtschaftungsartikeln 20, 21 und 22 und zum Waldfeststellungsartikel gemacht (mehr als 50 Stellungnahmen pro Absatz bzw. pro Artikel). Grosses Interesse weckten auch die Artikel bezüglich Rodungsersatz, Zugänglichkeit, Investitionskredite, Kennzeichnung und Forstorganisation (ca. 50 Stellungnahmen pro Absatz bzw. pro Artikel). Eher geringes Interesse bestand gegenüber den Artikeln mit den Themen: Ersatzabgaben, Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Motorfahrzeugverkehr, nachteilige Nutzungen, Schutz vor Naturereignissen, Bildung sowie Übertretungen (20 – 40 Stellungnahmen pro Absatz bzw. pro Artikel).

3. Grundstimmung / Allgemeine Aussagen

Wie erwartet kommt es, wie bei jeder waldpolitischen Vorlage, auf ein Aufeinanderprallen von wirtschaftlichen Interessen und der Sorge um die Umwelt. Den einen ist die Vorlage zu stark ökonomisch, den anderen zu stark ökologisch gewichtet.

Sehr viele Vernehmlassungsteilnehmende stellen sich hinter das gemeinsam erarbeitete Waldprogramm Schweiz (WAP-CH) und erwarten nun dessen Umsetzung. Zur Beunruhigung Anlass gibt, dass die meisten nun aber der Ansicht sind, dass die Vorlage das WAP-CH nicht oder nur unbefriedigend umsetze, und dass wichtige Punkte gar nicht aufgegriffen würden oder ungeklärt blieben. Deshalb wird häufig eine Totalüberarbeitung oder eine Rückweisung der Vorlage verlangt. Vor allem die Umweltverbände und viele Förster würden die Beibehaltung des heutigen Gesetzes begrüssen.

Von den Stellungnehmenden, welche der Ansicht sind, dass die Revision einer Notwendigkeit entspricht, zeigt sich ebenfalls ein Grossteil enttäuscht darüber, dass das WAP-CH nicht umgesetzt wird.

Mit der Vorlage vollständig einverstanden ist nur eine sehr kleine Zahl von Stellungnehmenden. Diese haben zum grösseren Teil einen indirekten Bezug zum Wald.

Parteien: Die Vorlage findet hauptsächlich bürgerliche Zustimmung: Die CVP, FDP, die SVP und die Lega dei Ticinesi unterstützen die Vorlage und stimmen ihr grundsätzlich zu.

Abgelehnt wird sie hingegen von den rot-grünen Parteien: Die SP, GP und EVP halten eine Teilrevision für unnötig.

Kantone: Die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren erwartet eine Überarbeitung der Vorlage, mit welcher die Zielsetzung WAP-CH besser erreicht werden soll, die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen besser dargestellt sein soll, die Abgrenzung zwischen Hoheitsrecht und Eigentumsrecht geklärt werden soll, welche im Konfliktfall eine Priorisierung der Ressourcen auf Vorrangflächen ermöglichen soll und mit welcher die Mittel für die prioritären öffentlichen Leistungen sichergestellt werden sollen.

Bei den individuellen Stellungnahmen der Kantone stimmen nur 3 Kantone der Vorlage im Grundsatz zu. 18 Kantone äussern explizit, dass mit der Vorlage das Waldprogramm Schweiz nicht umgesetzt wird, bzw. dass dessen Zielsetzungen nur ungenügend erreicht werden. Die meisten Kantone verlangen eine grundlegende Überarbeitung. Einzelne Kantone lehnen die Revision ganz ab, da sie sie entweder für einen Rückschritt oder für unnötig halten oder weil sie der Ansicht sind, dass sie keine Lösungswege aufzeigt.

Gemeinden: Vier Städte und 16 Gemeinden haben im Rahmen der Vernehmlassung zur vorgeschlagenen Teilrevision des Waldgesetzes Stellung genommen. Rückmeldungen wurden fast ausschliesslich von Gemeinden aus den Regionen Jura und Neuenburg eingereicht, welche unter anderem auch Befürworter der Volksinitiative „Rettet den Schweizer Wald" sind. Die Stellungnahmen von 12 Gemeinden decken sich wortwörtlich. Bezogen auf alle Schweizer Gemeinden und Städte ergibt sich folglich kein repräsentatives Bild.

Hauptanliegen der stellungnehmenden Gemeinden ist die Multifunktionalität des Waldes auf kleinster Fläche. Ihr soll das Gesetz mehr Gewicht beimessen. Im weiteren sollen jene Funktionen, die bisher nicht monetarisiert worden sind, stärker berücksichtigt werden (CO_2-Senkenleistung, Trinkwasser, Wasserregulierung, Wohlfahrtfunktion, Energieholzproduktion, Nachhaltigkeit der biologischen Funktionen, etc.). Ausserdem wird die Aufrechterhal-

tung der Anzeichnungspflicht für die Holznutzung sowie des kantonalen Forstdienstes gefordert.

Die vier Städte griffen zudem Punkte auf, welche diese im besonderen Masse betreffen, wie zum Beispiel die Verankerung der urbanen Wälder im Waldgesetz oder die Erweiterung der Rodungsbewilligung zu Gunsten optimaler raumplanerischer Lösungen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft: Die Stellungnahmen der Gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft liefern keine eindeutige Stossrichtung. Auf der einen Seite wird die Vorlage abgelehnt, da sie nicht zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit beitrage, bzw. da es zur Lösung der ökonomischen Probleme keine Gesetzesrevision brauche, auf der anderen Seite findet die Vorlage zwar Zustimmung, aber auch die Forderung die ökonomische Komponente mehr zu gewichten. Im Gegenzug dazu wird die Tendenz, die Natur nicht mehr auf der ganzen Waldfläche zu schützen, abgelehnt.

Branchenverbänder der Wald- und Holzwirtschaft: Die Branchenverbände der Wald- und Holzwirtschaft verlangen eine grundlegende Überarbeitung vor allem wegen der ungenügende Umsetzung der WAP-CH-Ziele im Bereich Wirtschaftlichkeit und Wertschöpfungskette Holz. Sie wehren sich gegen einschränkende und verteuernde Auflagen in der Bewirtschaftung, verlangen mehr Effizienzorientierung und die Klärung strittiger Punkte auf Gesetzes- und nicht auf Verordnungsebene.

Umweltorganisationen: Die Umweltorganisationen lehnen die Revision entweder gänzlich ab, da sie den Schutz des Waldes gefährdet sehen und eine Revision, ausser in den Bereichen NFA und Bildung für unnötig erachten, oder sie verlangen eine grundlegende Überarbeitung mit einer überzeugenden Vision zur wirtschaftlichen Gesundung der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft.

Die wichtigsten Kritikpunkte:

- Das *WAP-CH* werde *nicht oder nur unbefriedigend umgesetzt*. Nur zwei der fünf Prioritäten würden berücksichtigt (Schutz vor Naturgefahren und Biodiversität). Die Stärkung der Wertschöpfungskette Holz werde praktisch ignoriert und die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft solle mittels Einschränkungen und Vorgaben, aber ohne Bundesverpflichtungen umgesetzt werden. Des Weiteren wolle der Bund keinerlei Verpflichtung zur Holzabsatzförderung als zwingende Voraussetzung für die angestrebte Nutzungserhöhung eingehen.

- Die Vorlage sei aufgrund *kurzfristig finanzpolitischer Überlegungen* entstanden; langfristig sei eine solche Waldpolitik nicht nachhaltig.
- Die politische Einbettung in den *Kontext Ressourcenhaushalt, Klimaveränderung und Katastrophenschutz* fehle weitgehend.
- Die *Verbundaufgabe* bzw. die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen nach NFA (Verbindlichkeiten, Kompetenzen) werde ungenügend abgebildet.
- Die *Abgrenzung* zwischen *eigentümerverbindlichen und allgemeinverbindlichen oder behördenverbindlichen Auflagen* sei nicht geklärt.
- Die Vorlage trage nicht zur Klärung der heutigen Situation bei. Eigentliche Problempunkte würden nicht angepackt (z.B. Rollenverteilung, Haftungsfrage, CO_2-Senkenpolitik). Sie bringe kaum neue, befriedigende Lösungsansätze oder konkrete Verbesserungen gegenüber der heutigen Gesetzgebung.
- Schwierige Fragen des Vollzuges würden auf *Verordnungsstufe* delegiert.
- *Finanzielle Folgen für die Kantone* seien nicht abschätzbar.
- Es würde der *Verlust* von mehreren Hundert, vorwiegend im ländlichen Raum angesiedelten, *Arbeitsplätzen* in Kauf genommen.
- Die *Erholungsfunktion* dürfe nicht allein den Kantonen überlassen werden. Ein Rückzug des Bundes aus der Erholungsfunktion verletze den Verfassungsartikel 77. Im Minimum brauche es auf Stufe Bund eine klare Absteckung des Rahmens der Erholungsfunktion und eine saubere Delegation der Aufgaben an die Kantone.
- *Wenige Verbesserungen in der Wirtschaftlichkeit* ständen *zusätzlichen gesetzlichen Einschränkungen und Auflagen* an die Waldeigentümer gegenüber.
- Es gäbe *neue Auflagen an die Waldbesitzer* ohne entsprechende finanzielle Anreize.
- Die *Multifunktionalität* sei nicht mehr gewährleistet.
- Die *Sicherstellung der Mittel* für die Leistungen, welche der Allgemeinheit zu Gute kommen, sei nicht gewährleistet.

Anträge zum Verfahren:

- Durch parallel laufende Verfahren wird die Transparenz erschwert. Fehlende NFA-Artikel verunmöglichen, den Entwurf aus einer Gesamtsicht zu beurteilen.

- Vorlage widerspricht der Volksinitiative „Rettet den Schweizer Wald". Deshalb Vorlage sistieren, bis das weitere Vorgehen mit der Volksinitiative geklärt ist.
- Es soll ein neuer, überarbeiteter Entwurf in einem zweiten, allenfalls verkürzten Verfahren, nochmals zur Vernehmlassung vorgelegt werden, bevor er dem Parlament zugeleitet wird.
- Die französische Übersetzung soll komplett überarbeitet werden, da sie allgemein von schlechter Qualität sei. Ebenso wird bemängelt, dass die italienische Übersetzung Fehler und unverständliche Ausdrücke enthalte.
- Der Verordnungsentwurf soll anlässlich der parlamentarischen Beratung bereits vorliegen.

4. Aussagen zu den einzelnen Artikeln

4.1 Zusammenzug

Betrachtet man die einzelnen Artikel fällt die Beurteilung nicht gleich negativ aus, wie die Beurteilung zur gesamten Vorlage. 14 Absätze, also rund die Hälfte der vorgeschlagenen Neuregelungen, werden im Grundsatz gutgeheissen, dazu gehören insbesondere die Regelungen zur Möglichkeit des Verzichtes auf Realersatz bei Rodungen, zum Motorfahrzeugverkehr, zum Schutz vor Naturereignissen, zum Ausbildungsnachweis für Motorsägearbeiten gegen Entgelt und zu den Bildungsaufgaben des Bundes.
5 Absätze sind umstritten, nämlich die zum Verzicht auf Realersatz bei Rodungen im Uferbereich von Gewässern, zur Waldfeststellung, zur Abgrenzung von Wald zu Bauzonen und zur Kennzeichnung.
13 Absätze werden im Grundsatz abgelehnt: am meisten in Frage gestellt sind dabei die Bewirtschaftungsgrundsätze (inklusive Schlaganzeichnung, das Kahlschlagverbot und die Wiederbestockung von Blössen), die Regelung zur Zugänglichkeit des Waldes und zu Ersatzmassnahmen bei Rodungen aber auch die Regelungen zu den Investitionskrediten und zur Forstorganisation.

Tabelle: Übersicht über Annahme/Ablehnung der revidierten Artikel

Artikelnummer	Artikel	Absatz	An-nahme	umstritten	Ablehnung
7	Rodungsersatz	2	x		
		3	x		
		4			x
8	Ersatzabgaben		x		
10	Waldfeststellung	2		x	
13	Abgrenzung von Wald und Bauzonen	1		x	
		3			x
14	Zugänglichkeit	2			x
15	Motorfahrzeugverkehr	1	x		
16	Nachteilige Nutzungen	2	x		
19	(Kap. Schutz vor Naturereignissen)		x		
20	Bewirtschaftungsgrundsätze	1			x
		2			x
		3		x	
		4			x
		5			x
21	Holznutzung	1			x
		2	x		
22	Kahlschlagverbot	1			x
23	Wiederbestockung von Blössen	1			x
29	Ausbildungsaufgaben des Bundes	2	x		
		3	x		
33	Erhebungen	1	x		
39	Ausbildung	3	x		
40	Investitionskredite	1			x
		3			x
41a	neu	1		x	
		2		x	
43	Übertretungen	1	x		
51	Forstorganisation				x
52	Genehmigungsvorbehalt		x		
56	Übergangsbestimmungen	3	x		
	Total		14	5	13

4.2 Die Artikel im Einzelnen

Artikel 7 Rodungsersatz

WaG (Stand 06.04.2004)	Teilrevision WaG
Art. 7 Rodungsersatz	
[1] Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit vorwiegend standortgerechten Arten Realersatz zu leisten.	[1] Unverändert
[2] Ausnahmsweise kann zur Schonung landwirtschaftlicher Vorrangflächen sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete der Realersatz in einer anderen Gegend geleistet werden.	[2] *Auf den Realersatz kann verzichtet werden:* *a. zur Schonung landwirtschaftlicher Vorrangflächen sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete in derselben Gegend;* *b. bei Rodungen in Gebieten, in denen der Wald erheblich zunimmt, wenn die räumliche Verteilung des Waldes durch die Rodung nicht beeinträchtigt wird.*
[3] Anstelle von Realersatz können in Ausnahmefällen Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden.	[3] *Auf den Realersatz wird verzichtet bei Rodungen im Uferbereich von Gewässern:* *a. zur Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse;* *b. zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes.*
[4] Muss im Hochwasserprofil von Gewässern zur Wiederherstellung der Sicherheit neu entstandener Wald gerodet werden, kann auf die Leistung von Realersatz verzichtet werden.	[4] *Bei einem Verzicht auf Realersatz nach Absatz 2 sind gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zu leisten.*

Absatz 2

Dieser Absatz wird von einer grossen Mehrheit angenommen. Negativ äussern sich vor allem die Umweltorganisationen. Einzelnen geht die Regelung zu wenig weit. Sie sind der Ansicht, dass die Landwirtschaftsfläche derart unter Druck ist, dass es keinen Rodungsersatz mehr auf Landwirtschaftsflächen verträgt. Sie schlagen zudem die Ergänzung vor, dass bei öffentlichen Werken im nationalen Interesse auf Realersatz zu verzichten sei, da die Realisierung solcher Werke (Nationalstrassen, nationale Eisenbahnanlagen, etc.) wie die Walderhaltung auf Stufe Bundesverfassung gleichwertige Anliegen darstellen. Ebenfalls wird vorgeschlagen, dass als Ersatzmassnahme auch Waldpflege, die Förderung der Holznutzung oder generell Massnahmen, welche eine Waldfunktion unterstützen, ermöglicht werden sollen.

Absatz 3

Die Mehrheit ist mit der Stossrichtung dieses Absatzes einverstanden. Die Kantone und Vereinigungen stimmen dem Absatz zu. Die Umweltverbände und die Parteien aus dem

linken Spektrum hingegen schlagen vor, dass auch auf Realersatz verzichtet werden soll für Rodungen zur Wiederherstellung bzw. Neuschaffung von schutzwürdigen Lebensräumen für seltene Arten oder nationale Biotope. Ein Kanton hält ausserdem fest, dass die Regelung einer früheren Auslegung des BUWAL widerspricht. Das BUWAL habe in einem Schreiben an die Kantone im Februar 2000 festgehalten, dass Massnahmen im Zusammenhang mit Renaturierungen keine Rodungen darstellen würden.

Absatz 4

Dieser Absatz wird von einer Mehrheit kritisiert. Viele Vertreter, wie z.B. die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren und mehrere Kantone, empfinden den Ersatz als zu einseitig und schlagen vor, dass Ersatzmassnahmen auch zugunsten weiterer Massnahmen wie Schutzwald, Holzproduktion usw. möglich sein sollten. In Gebieten mit Zunahme der Waldfläche wird ein genereller Verzicht auf Ersatz gefordert. Die Anrechnung von Einwaldungen als Ersatzmassnahme entsprechend der bisherigen Praxis soll weiterhin möglich sein.

Artikel 8 Ersatzabgaben

WaG (Stand 06.04.2004)	**Teilrevision WaG**
Art. 8 Ersatzabgaben Die Kantone erheben eine Ersatzabgabe, wenn eine Rodungsbewilligung erteilt und ausnahmsweise auf gleichwertigen Realersatz im Sinne von Artikel 7 verzichtet wird. Die Ersatzabgabe entspricht dem eingesparten Betrag und ist für Walderhaltungsmassnahmen zu verwenden.	Aufgehoben.

Die Aufhebung dieses Artikels wird allgemein begrüsst. Es gibt nur wenig Engagement für die Beibehaltung der Ersatzabgabe mit der Begründung, dass die Gelder aus der Abgabe nützlich sind.

Artikel 10 Waldfeststellung

WaG (Stand 06.04.2004)	Teilrevision WaG
Art. 10 Waldfeststellung	
[1] Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist.	[1] Unverändert
[2] Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 ist eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen.	[2] Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 ist eine Waldfeststellung anzuordnen in Gebieten: a. in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen; b. *ausserhalb der Bauzonen, in denen die Kantone eine erhebliche Zunahme des Waldes verhindern wollen*.
[3] Steht ein Begehren um Waldfeststellung in Zusammenhang mit einem Rodungsgesuch, richtet sich die Zuständigkeit nach Artikel 6.	[3] Unverändert

Die vorgeschlagene Neuregelung ist sehr umstritten; die Palette der Meinungen geht weit auseinander (Von Beibehalten der alten Lösung bis zu noch weiterer Liberalisierung sind alle Meinungen vertreten).

Die wichtigsten Gründe für die Ablehnung sind:

- Der Artikel ist zu wenig umfassend. Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, in begründeten Fällen (u.a. unerwünschte Waldflächenzunahme), die Waldgrenze statisch festlegen zu können.
- Das Einwachsen von Landwirtschaftsflächen kann so nicht entscheidend aufgehalten werden.
- Es entsteht ein bürokratischer Mehraufwand.
- Die (flächendeckende) Durchführung von Waldfeststellungen ist sehr aufwändig.
- Es werden zwei Arten von "Wald" geschaffen. Identisch aussehende Bestockungen können rechtlich Wald oder nicht Wald sein.

Ergänzend kommt es zu folgenden Vorschlägen:

- Die Ausscheidung dieser Gebiete soll zwingend im Richtplan erfolgen.
- Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, den statischen Waldbegriff auch in den Streifen zwischen Wald und Bauzone, die dem Waldabstand entsprechen zu verwenden.
- Der Zeitraum bis eine Bestockung Wald im Sinne des Gesetzes wird soll verlängert

werden (WaV Art.1).

- In Art. 2 WaG soll der Waldbegriff angepasst werden.

Artikel 13 Rodung und Baubewilligung

WaG (Stand 06.04.2004)	Teilrevision WaG
Art. 13 Abgrenzung von Wald und Bauzonen	**Art. 13** Neu: Abgrenzung von Wald *und Zonen nach Raumplanungsgesetz*
[1] Gestützt auf rechtskräftige Waldfeststellungen gemäss Artikel 10 dieses Gesetzes sind in den Bauzonen im Sinne des Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 die Waldgrenzen einzutragen.	*[1] Waldgrenzen, die nach Artikel 10 Absatz 2 festgestellt worden sind, werden in den Nutzungsplänen eingetragen.*
[2] Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.	[2] Unverändert
[3] Waldgrenzen sind im Waldfeststellungsverfahren nach Artikel 10 dieses Gesetzes zu überprüfen, wenn Grundstücke im Rahmen einer Revision des Nutzungsplans aus der Bauzone entlassen werden.	[3] Waldgrenzen sind im Waldfeststellungsverfahren nach *Artikel 10 Absatz 2* zu überprüfen, wenn Grundstücke im Rahmen einer Revision des Nutzungsplans aus der Bauzone entlassen werden.

Absatz 1:

Der Vorschlag ist umstritten, Pro und Contra halten sich ungefähr die Waage. Als häufigster Grund für die Ablehnung wird genannt, dass die Regelung in der Praxis nicht praktikabel ist. Als Alternative wird - wie bereits zu Artikel 10 - vorgeschlagen, dass der Zeitraum bis eine Einwuchsfläche zu Wald wird erhöht werden soll (Art. 1 WaV).

Absatz 2:

Dieser Absatz ist nicht zur Änderung vorgeschlagen. Es wird jedoch geäussert, dass der in Absatz 2 verwendete Begriff „neue Bestockungen" zu Verwirrung führt und deshalb auf das Wort „neu" verzichtet werden sollte.

Absatz 3:

Grundsätzlich besteht sehr geringes Interesse an diesem Absatz. Die Regelung wird häufig als unnötig erachtet. Auch hier wird als Alternative vorgeschlagen, dass der Zeitraum bis eine Einwuchsfläche zu Wald wird erhöht werden soll.

Artikel 14 Zugänglichkeit

WaG (Stand 22.12.2003)	Teilrevision WaG
Art. 14 Zugänglichkeit	
[1] Die Kantone sorgen dafür, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist.	[1] Unverändert
[2] Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren erfordern, haben die Kantone: a. für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken; b. die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung zu unterstellen.	[2] Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren erfordern, haben die Kantone: a. Unverändert b. die Durchführung von grossen oder *mit erheblichen Lärmemissionen verbundenen* Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung zu unterstellen.

Dieser Artikel wird in seiner jetzigen Form fast einstimmig abgelehnt. Einerseits wird die Regelung als unnötig erachtet, da das Problem bereits über die Umweltgesetzgebung genügend geregelt sei, andererseits geht vielen die Regelung zu wenig weit; sie sind der Ansicht, dass alle Störungen nicht nur Lärmemissionen zu erfassen sind.
Alternativ wird vorgeschlagen, dass alle Veranstaltungen, die gross sind oder zu erheblichen Störungen führen, bewilligungspflichtig sein sollen. Weitere Stellungnahmen schlagen vor, dass die Waldeigentümer für die Zugänglichkeit gemäss Art. 699 ZGB entschädigt werden sollen.
Eine Organisation schlägt vor, dass dieser Artikel nur die Zugänglichkeit zu Fuss garantieren sollte und die Kantone begründete Ausnahmen davon bewilligen können. Dies mit dem Ziel, den Einsatz von technischen Hilfsmitteln vor allem im Bereich der Freizeitaktivitäten besser kontrollieren zu können.
Verschiedenen Kantonen und Verbänden ist es zudem ein Anliegen, die Haftungsfrage zu klären: den Waldeigentümern soll durch das Begehen und Betreten Dritter keine Verantwortung erwachsen, er soll von der Haftung befreit werden.

Artikel 15 Motorfahrzeugverkehr

WaG (Stand 22.12.2003)	Teilrevision WaG
Art. 15 Motorfahrzeugverkehr	
[1] Wald und Waldstrassen dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen für militärische und andere öffentliche Aufgaben.	[1] Wald und Waldstrassen dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen für militärische und andere öffentliche Aufgaben sowie für *landwirtschaftliche Zwecke*.
[2] Die Kantone können zulassen, dass Waldstrassen zu weiteren Zwecken befahren werden dürfen, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen.	[2] Unverändert
[3] Die Kantone sorgen für die entsprechende Signalisation und für die nötigen Kontrollen. Wo Signalisation und Kontrollen nicht genügen, können Barrieren angebracht werden.	[3] Unverändert

Der Artikel wird zwar von einer Mehrheit angenommen, ist aber nicht unumstritten. Als Gründe für die Ablehnung werden einerseits genannt, dass neben den landwirtschaftlichen Zwecken noch weitere Ausnahmen nötig sind, andererseits, dass die Lockerung zu zusätzlichen Störungen der Wildtiere führt.

Die zusätzlich gestellten Forderungen sind sehr gegensätzlich:

- Ausnahmeregelungen (u.a. auch Befahrung für landwirtschaftliche Zwecke) sollen in der Kompetenz der Kantone liegen, so wie das heute bereits gehandhabt wird.
- Es wird gewünscht, dass auch der Motorfahrzeugverkehr zur Ausübung der Jagd ermöglicht werden soll.
- Es soll ein Verbot für alle Fahrzeuge (auch ohne Motor) geben.
- Die Kantone sollen unter gewissen Bedingungen das Befahren für weitere Zwecke zulassen können, mit entsprechender Entschädigung der Grundeigentümer und Ersatzabgabe in einen Wald-Fond.
- Ausnahmen von einem generellen Fahrverbot sollten nur dann möglich sein, wenn auch die Grundeigentümer damit einverstanden sind. In Ruhezonen und Reservaten sollten generell keine Ausnahmen vorgesehen sein.

Artikel 16 Nachteilige Nutzungen

WaG (Stand 06.04.2004)	Teilrevision WaG
Art. 16 Nachteilige Nutzungen	
1 Nutzungen, welche keine Rodung im Sinne von Artikel 4 darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind unzulässig. Rechte an solchen Nutzungen sind abzulösen, wenn nötig durch Enteignung. Die Kantone erlassen die erforderlichen Bestimmungen.	1 Unverändert
2 Aus wichtigen Gründen können die Kantone solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.	2 Aus wichtigen Gründen können die *Vollzugsbehörden* solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Dieser Artikel wird von einer Mehrheit angenommen. Als Grund für die teilweise Ablehnung wird einerseits genannt, dass die Regelung unvollständig und insofern zu ergänzen ist, dass der Einbezug des kantonalen Forstdienstes explizit geregelt werden muss, da der Entscheid nur von Fachpersonen, welche das Terrain kennen, gefällt werden kann. Vereinzelt wird vorgeschlagen, dass Einrichtungen zur Erholungsfunktion als zonenkonform gelten sollen, so dass sie ohne Bewilligung errichtet werden können.

Artikel 19 (Schutz vor Naturereignissen)

WaG (Stand 06.04.2004)	Teilrevision WaG
Art. 19	
Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern die Kantone die Anrissgebiete von Lawinen sowie Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete und sorgen für den forstlichen Bachverbau. Für die Massnahmen sind möglichst naturnahe Methoden anzuwenden.	Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern die Kantone *die Lawinen-, Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete* und sorgen für den forstlichen Bachverbau. Für die Massnahmen sind möglichst naturnahe Methoden anzuwenden.

Der Gesetzesvorschlag zu diesem Artikel findet breite Zustimmung. Die Anpassung des Gesetzestextes an die Realität wird als sinnvoll erachtet. Die wenigen negativen Stellungnahmen, verlangen die Erwähnung der Pflege der Wälder an Bacheinhängen bzw. die Pflege der Wälder in den Einzugsgebieten von Bächen und Flüssen.

Artikel 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

WaG (Stand 06.04.2004)	Teilrevision WaG
Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze	
[1] Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit).	[1] Der Wald ist *naturnah* und so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit).
[2] Die Kantone erlassen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften; sie tragen dabei den Erfordernissen der Holzversorgung, des naturnahen Waldbaus und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung.	*[2] Die Kantone ergreifen Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald. Sie scheiden insbesondere angemessene Flächen als Waldreservate aus.*
[3] Lassen es der Zustand des Waldes und die Walderhaltung zu, so kann namentlich aus ökologischen und landschaftlichen Gründen auf die Pflege und Nutzung des Waldes ganz oder teilweise verzichtet werden.	*[3] Die Kantone scheiden die Wälder aus, die dem Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten dienen (Schutzwälder) und stellen deren minimale Pflege sicher.*
[4] Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.	*[4] Der Bundesrat legt Kriterien fest für die Ausscheidung der Wälder nach den Absätzen 2 und 3 sowie für die Anforderungen an den naturnahen Waldbau.*
[5] Wo es die Schutzfunktion erfordert, stellen die Kantone eine minimale Pflege sicher.	*[5] Die Kantone erlassen Vorschriften über:* *a. die überbetriebliche forstliche Planung;* *b. die Bewirtschaftung der Wälder nach den Absätzen 2 und 3.*

Zum gesamten Artikel 20 wird generell geäussert, dass der Gesetzesentwurf die bestehenden Unsicherheiten über Rechte und Pflichten der verschiedenen Akteure in der Waldbewirtschaftung nicht beseitigt. Es bestehen Befürchtungen, dass mit dem neuen Gesetzesvorschlag die nicht abgeltungsberechtigten Auflagen für die Waldbesitzer noch verschärft statt reduziert werden und damit die Eigenwirtschaftlichkeit noch mehr als bisher erschwert wird. Zum Teil wird die Neugestaltung des Artikels als eine zentralistische Ausgestaltung der Bewirtschaftungsvorschriften empfunden und wird deshalb abgelehnt.
Es liegen viele Vorschläge vor (u.a. von Kantonen, der Konferenz der kantonalen Forstdirektoren, der Waldwirtschaft Schweiz und dem Schweizerischen Forstverein), dass die Bewirtschaftungsgrundsätze der Artikel 20 – 23 in einem einzigen Artikel zusammengefasst werden sollen. Dabei soll klar unterschieden werden zwischen dem politischen Auftrag an den Bund (nationale Verantwortung) und an die Kantone (Vollzug), die nachhaltige Waldentwicklung sicherzustellen (durch Grundsätze für die Ausscheidung von Wäldern, an denen ein besonders grosses öffentliches Interesse besteht) und sehr konkreten präzisen eigentümerverbindlichen Auflagen bzw. Einschränkungen der Waldbewirtschaftung. Diese sollen dem Bewirtschafter grundsätzlich viel Freiheit geben, gleichzeitig aber die ökologische Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung insgesamt sichern. Zudem wird gefordert,

dass klar dargestellt sein muss, dass im Schweizer Wald keine allgemeine Bewirtschaftungspflicht besteht, und dass die Bewirtschaftung Sache der Eigentümerin bzw. des Eigentümers ist.
Weiter soll festgehalten werden, dass die Kantone zur Sicherstellung weiterer öffentlicher Interessen zusätzliche Vorrangfunktionen ausscheiden können. Für die Ausscheidung der Vorrangflächen haben die Kantone Planungsvorschriften zu erlassen.
Verschiedentlich wird gefordert, dass in den Bewirtschaftungsgrundsätzen festzulegen ist, wer die Kosten für die angeordneten Massnahmen trägt bzw. dass die Eigentümer entschädigt werden.
Vereinzelt wird festgestellt, dass es systematisch nicht sinnvoll und nicht im Sinne der nachhaltigen Waldentwicklung sei, im gleichen Artikel allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze und spezifische Bestimmungen für einzelne Waldleistungen festzulegen.

Absatz 1:
Der Absatz wird in dieser Form von einer grossen Mehrheit abgelehnt. Die Ablehnung beruht auf gänzlich unterschiedlichen Motiven: Es gibt Befürchtungen, dass nationale Anforderungen an den naturnahen Waldbau die Qualität der bisherigen Waldbaupraxis unterschreiten und sogar zu einer Segregation der Waldfunktionen auf Kosten der Ökologie bzw. Mulifunktionalität führen könnten. Häufig wird verlangt, dass die Forderung nach naturnaher Bewirtschaftung direkt an die Akteure Bund und Kantone gerichtet wird. In der französischen Übersetzung scheint es ein Problem damit zu geben, dass im Gegensatz zum Deutschen für „Nachhaltigkeit in der Holznutzung" ein eigenes Wort existiert, nämlich „rendement soutenu", welches im bestehenden Artikel verwendet wird. Dieser treffende Ausdruck solle nicht durch den allgemeinen Ausdruck „developpement durable" ersetzt werden.

Absatz 2:
Der Absatz wird von einer grossen Mehrheit abgelehnt, und zwar sowohl weil er zu weit geht (Eingriff in Eigentumsrechte, Einschränkung der Bewirtschaftung, unnötig, da grosse Waldflächen bereits zertifiziert sind, für kleine Kantone u.U. nicht sinnvoll) als auch weil er zu wenig weit geht (häufig wird betont, dass die Verbesserung der Biodiversität auf der ganzen Waldfläche erfolgen muss und Waldreservate nur eine ergänzende Massnahme dazu sind).

Die Vernehmlassungsteilnehmenden schlagen die folgenden Alternativen und Ergänzungen vor:

- Bestehende Formulierung stehen lassen.
- „insbesondere" durch „zusätzlich" ersetzen.
- Ruhezonen für Wild spezifisch aufführen. Grundsatz: Wald vor Wild.
- Erholungsnutzung berücksichtigen.
- Rücksichtnahme auf Holzproduktion nennen.
- Ausscheidung von Waldreservaten nur mit Zustimmung des Waldeigentümers.
- Die Ausscheidung von Waldreservaten im Gebirge darf die Schutzleistung des Waldes gegenüber Menschenleben oder erheblichen Sachwerten nicht unterwandern.

Absatz 3:

Der Absatz wird von einer Mehrheit im Grundsatz angenommen; im Detail werden jedoch Änderungen verlangt. Die vorgeschlagene Formulierung impliziere eine Bewirtschaftungspflicht für Schutzwälder. Schutzwälder sollen aber nicht zum Selbstzweck bewirtschaftet werden müssen (weil sie Schutzwälder sind), sondern nur dann, wenn es die Schutzfunktion erfordert. Des Weiteren wird gefordert, dass die Pflege nachhaltig und nicht minimal sein soll.

Als Alternative wird vorgeschlagen, dass die Kantone Wälder ausscheiden, die dem Schutz von Menschen, erheblichen Sachwerten und Fliessgewässern dienen. Vereinzelt wird verlangt, dass auch Erholungswälder ausgeschieden werden sollen.

Absatz 4:

Der Absatz wird von einer Mehrheit abgelehnt, dies aber aus gegensätzlichen Positionen. Einerseits werden Kriterien nicht nur für die Ausscheidung von Schutzwäldern und Waldreservaten gefordert, sondern auch für Massnahmen zum Schutz der Biodiversität auf der ganzen Waldfläche. Von anderer Seite wird verlangt, dass nicht von Kriterien, sondern von Grundsätzen gesprochen wird (Konferenz der kantonalen Forstdirektoren und div. Kantone). Es gibt auch grundsätzliche Vorbehalte gegen die Formulierung allgemeingültiger Vorschriften zum naturnahen Waldbau auf Gesetzesstufe, mit dem Argument, naturnaher Waldbau sei zu stark von Standortsfaktoren abhängig, als dass dazu allgemeine Kriterien definiert werden können. Des Weiteren soll festgehalten werden, dass Eigentümer für die Erfüllung der Kriterien entschädigt werden müssen. Ausserdem wird angeregt, den Begriff „naturnaher Waldbau" zu ersetzen z.B. durch „nachhaltige Bewirtschaftung".

Alternativ wird vorgeschlagen, die Zertifizierung FSC/Q als Messlatte für die Anforderungen

an den naturnahen Waldbau anzuwenden. Dieser Vorschlag ist jedoch heftig umstritten; die Gegner befürchten damit einen Abbau des heute praktizierten Standards.
Absatz 5:
Auch dieser Absatz wird von einer grossen Mehrheit der Teilnehmenden abgelehnt.

Buchstabe a)
Der Grundsatz des Erlasses von Vorschriften zur "überbetrieblichen forstlichen Planung" durch die Kantone wird zwar mehrheitlich gutgeheissen, über die Details herrscht jedoch Uneinigkeit.

- Es sollen explizit die Planungsbereiche im öffentlichen Interesse genannt werden (Umweltorganisationen).
- Der Bund soll die Rahmenbedingungen im Gesetz festhalten, welche Aufgaben die Planung erfüllen soll - aber die Vorgaben sollen nicht über die heutigen hinausgehen.
- Der Bund hat bis heute weder Planungspflichten noch -rechte - das soll auch so bleiben. Es darf keinen Eingriff des Bundes in die Planungshoheit der Kantone geben.
- Der Begriff "überbetriebliche forstliche Planung" ist missverständlich und daher zu ersetzen bzw. zu ergänzen mit "Waldentwicklungsplanung oder regionale Waldplanung".
- Es wird eine Präzisierung der Begriffe verlangt und es soll festgehalten werden, dass die übergeordneten Interessen (z.B. Berücksichtigung aller Waldfunktionen; Bezug zur Raumplanung) zu beachten sind.

Buchstabe b)
Hier bestehen grundlegende Differenzen bezüglich Zuständigkeiten (Bund vs. Kanton vs. Waldeigentümer) und Intensität der Vorschriften.

- Es werden "Bewirtschaftungsvorschriften" des Bundes (nicht der Kantone) verlangt.
- Es wird betont, dass die Bewirtschaftung Sache der Eigentümer ist (mit Einschränkungen bei den Vorrangfunktionen im öffentlichen Interesse).

Alternativ wird eine Präzisierung des Textes, ergänzend zu Absatz 5 vorgeschlagen: "Die Kantone erlassen Vorschriften über die überbetriebliche forstliche Planung. Mit dieser sorgen sie für die Vereinbarkeit der Waldnutzung mit dem Schutz vor Naturgefahren, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und anderen öffentlichen Interessen". Des Weiteren wird gefordert, dass die Methodik für die nachhaltige Pflege des Schutzwaldes für verbindlich erklärt werden sollte. Zudem soll eine weitere Ergänzung Klärung schaffen bezüglich der Möglichkeit, Massnahmen anzuordnen und die Entschädigungsfrage klären: "Die Kantone

können Massnahmen zur Walderhaltung sowie zur Vermeidung von Unfällen und Schäden durch den Wald anordnen. Die Kosten tragen die Nutzniesser."

Artikel 21 Holznutzung

WaG (Stand 06.04.2004)	Teilrevision WaG
Art. 21 Holznutzung Wer im Wald Bäume fällen will, braucht eine Bewilligung des Forstdienstes. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.	1 Wer im Wald Bäume fällen will, braucht eine Bewilligung des Forstdienstes; die Kantone können Ausnahmen vorsehen. *Die Bewilligung wird erteilt, wenn durch die Holznutzung die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung nicht gefährdet wird.* *2 Wer gegen Entgelt Holzernte- und Motorsägearbeiten im Wald ausführt, muss nachweisen, dass er über eine Ausbildung verfügt, die vom Bund anerkannt ist.*

Absatz 1:

Eine sehr grosse Mehrheit der Stellungnehmenden will die bisherige Formulierung beibehalten. Die Ergänzung, welche eine Lockerung der Anzeichnungspflicht bedeutet, wird als verwirrend angesehen. Häufig wird erwähnt, dass sich die Nachhaltigkeit auf die Waldfunktionen und nicht auf die Bewirtschaftung beziehen muss. Die gänzliche Ablehnung der Neuformulierung wird damit begründet, dass durch eine Abschwächung der Einflussmöglichkeiten der Forstdienste die qualitative Erhaltung des Waldes gefährdet wird und daraus nachteilige Folgen auf die Nachhaltigkeit der Waldfunktionen resultieren. Die einzelbaumweise Schlaganzeichnung hat auch heute noch vor allem in westschweizerischen Kantonen und Organisationen viele Anhänger. Unterstützung findet der Absatz hauptsächlich bei den wirtschaftsnahen Verbänden.

Als Ergänzung wird vorgeschlagen, dass der Bund im Privatwald die forstliche Beratung sicherstellen soll.

Absatz 2:

Dieser Absatz wird von einer Mehrheit sehr begrüsst. Erhöhte Arbeitsicherheit vermindert Unfälle und damit menschliches Leid und ist betriebs- und volkswirtschaftlich von Nutzen. Die negativ Beurteilenden (v.a. Waldbesitzer und Branchenverbände) lehnen die Regelung mehrheitlich auch nicht ab; sie stimmen Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit sogar zu, verlangen aber entweder nicht zu starke Einschränkungen (Anerkennung bisheriger Kurse und Erfahrungen) oder aber eine Ausbildungspflicht für alle, nicht nur für gegen Entgelt Arbeitende. Zum Teil wird bemängelt, dass in der vorgeschlagenen Formulierung nicht alle Waldarbeiten eingeschlossen sind. Weiter wird festgehalten, dass die Be-

stimmung so gewählt sein muss, dass sie auch ausländischen Arbeitskräften mit Fachausbildung oder Praxiserfahrung ermöglicht, im Schweizer Wald zu arbeiten.
Die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren, Waldwirtschaft Schweiz und einige Kantonsregierungen verlangen die Integration dieser Bestimmung in Art. 20.

Artikel 22 Kahlschlagverbot

WaG (Stand 06.04.2004)	Teilrevision WaG
Art. 22 Kahlschlagverbot	
[1] Kahlschläge und Formen der Holznutzung, die in ihren Auswirkungen Kahlschlägen nahekommen, sind verboten.	[1] Kahlschläge *auf einer Fläche von mehr als zwei Hektaren* und Formen der Holznutzung, die in ihren Auswirkungen solchen Kahlschlägen nahe kommen, sind verboten.
[2] Für besondere waldbauliche Massnahmen können die Kantone Ausnahmen bewilligen.	[2] Unverändert

Absatz 1:

Dieser Absatz wird von einer Mehrheit der Teilnehmenden abgelehnt. Die Effizienz der Massnahme wird in Frage gestellt, da Kahlschläge über 2 Hektaren in den meisten Fällen teure künstliche Verjüngungen nach sich ziehen. Zudem wird genannt, dass eine starre Flächengrösse dem komplexen Ökosystem Wald in der Regel nicht gerecht werden kann. Es wird entweder gefordert, dass die heutige Formulierung beibehalten wird, oder dass insofern eine Einschränkung gemacht wird, dass Kahlschläge bis zu 2 Hektaren nur möglich sind, wenn die Nachhaltigkeit der Waldfunktionen nicht gefährdet ist. Einzelne verlangen eine kantonale Bewilligungspflicht für alle Kahlschläge (auch unter 2 Hektaren).
Mit der Änderung einverstanden sind u.a. die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren, Wald- Holzwirtschafts- und Bauernverbände, Forstunternehmer sowie verschiedene Organisationen.
Verschiedentlich wird gefordert (u.a. Konferenz der kantonalen Forstdirektoren), dass der Artikel zusammen mit Artikel 21 in den Artikel 20 integriert wird.

Absatz 2:

Einige wenige Organisationen fordern, dass Absatz 2 gestrichen werden soll, d.h. es soll keine Ausnahmebewilligung für Kahlschläge zum Zweck der Durchführung besonderer waldbaulicher Massnahmen geben.

Artikel 23 Wiederbestockung von Blössen

WaG (Stand 06.04.2004)	Teilrevision WaG
Art. 23 Wiederbestockung von Blössen	
[1] Entstehen durch Eingriffe oder Naturereignisse Blössen, welche die Stabilität oder die Schutzfunktion eines Waldes gefährden, so ist sicherzustellen, dass sie wieder bestockt werden.	[1] Durch Eingriffe oder Naturereignisse entstandene Blössen, welche die *Schutzfunktion eines Schutzwaldes* gefährden, müssen wieder bestockt werden.
[2] Geschieht dies nicht durch natürliche Verjüngung, so müssen die Blössen mit standortgerechten Baum- und Straucharten ausgepflanzt werden.	[2] Unverändert

Auch dieser Artikel wird von einer Mehrheit der Teilnehmenden abgelehnt. Ein Grossteil ist jedoch grundsätzlich für eine Wiederbestockungspflicht. Jedoch wird die bisherige Formulierung als einfacher und klarer empfunden. Es wird auch geäussert, dass der Artikel überflüssig ist, da die Kantone verpflichtet sind, die minimale Pflege der Schutzwälder sicherzustellen und damit die Frage der Wiederbestockung von Blössen bereits geregelt ist (u.a. Konferenz der kantonalen Forstdirektoren). Als Alternative wird vorgeschlagen, den Artikel zu ergänzen. In einigen Antworten wird die neue Formulierung noch ergänzt durch die Auflage, dass die Blössen entsprechend den Anforderungen des Bundes für den Schutzwald wiederbestockt werden müssen. Des Weiteren liegen Vorschläge vor, den Artikel zusammen mit den Artikeln 21 und 22 in den Artikel 20 zu integrieren (u.a. Waldwirtschaft Schweiz).

Artikel 29 Ausbildungsaufgaben des Bundes

WaG (Stand 06.04.2004)	Teilrevision WaG
Art. 29 Ausbildungsaufgaben des Bundes	
[1] Der Bund beaufsichtigt, koordiniert und fördert die forstliche Ausbildung.	[1] Unverändert
[2] Er sorgt für die Grundausbildung der Forstingenieure an den ETH sowie für ihre Weiterbildung.	[2] Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die *forstliche Aus- und Weiterbildung auf Hochschulstufe.*
[3] Er regelt die Wählbarkeit für ein höheres Amt im öffentlichen Forstdienst.	[3] *Er erlässt Vorschriften über den Nachweis der praktischen Berufserfahrung für die Tätigkeit im öffentlichen Forstdienst.*
[4] Für die Berufsbildung des Forstpersonals gilt die Gesetzgebung über die Berufsbildung. Der Bundesrat legt die forstlichen Ausbildungsbereiche fest, in denen das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation diese Gesetzgebung vollzieht.	[4] Unverändert

Absatz 2:

Der Artikel wird von einer grossen Mehrheit der Teilnehmenden angenommen. Als Alternative wird vorgeschlagen, auch die Fachvereine und forstlichen Berufsverbände für die forstliche Aus- und Weiterbildung auf Hochschulstufe mitverantwortlich zu machen.

Absatz 3:

Der Verzicht auf die formelle Wählbarkeit wird grundsätzlich befürwortet, da eine solche ohne Beamtenstatus keinen Sinn mehr macht. Das Angebot eines freiwilligen Praktikums wird grundsätzlich begrüsst. Die Praxisausbildung wird als eine der heutigen Stärken der forstlichen Hochschulausbildung und als Qualitätssicherung in den forstlichen Berufen bezeichnet. Es ist auffällig, dass die Formulierung zu Missverständnissen führte, indem der Absatz impliziert, dass eine Anstellung im öffentlichen Forstdienst nur nach einem absolvierten Praktikum erfolgen kann. Dies wird abgelehnt. Vereinzelt wird auch vorgeschlagen, den Absatz ganz zu streichen. Zur Formulierung wird angemerkt, dass nicht von Vorschriften über den Nachweis gesprochen werden soll, sondern der Bund sollte Dauer und Minimalinhalte für die Anerkennung von Berufspraktika festlegen.

Artikel 33 Erhebungen

WaG (Stand 06.04.2004)	**Teilrevision WaG**
Art. 33 Erhebungen	
[1] Der Bund sorgt für periodische Erhebungen über die Standorte, die Funktionen und den Zustand des Waldes, über die Produktion und die Verwertung des Holzes sowie über die Strukturen und die wirtschaftliche Lage der Waldwirtschaft. Die Waldeigentümer sowie die verantwortlichen Organe von Betrieben der Wald- und Holzwirtschaft müssen den Behörden die hiezu erforderlichen Auskünfte erteilen und nötigenfalls Abklärungen dulden.	[1] Der Bund sorgt für periodische Erhebungen über die Standorte, die Funktionen und den Zustand des Waldes, über *die CO_2-Bilanz von Wald und Holz*, über die Produktion und die Verwertung des Holzes sowie über die Strukturen und die wirtschaftliche Lage der Waldwirtschaft. Die Waldeigentümer sowie die verantwortlichen Organe von Betrieben der Wald- und Holzwirtschaft müssen den Behörden die hiezu erforderlichen Auskünfte erteilen und nötigenfalls Abklärungen dulden.
[2] Personen, die mit der Durchführung oder der Auswertung von Erhebungen betraut sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.	[2] Unverändert

Die Erfassung der CO2-Bilanz wird von allen Stellungnehmenden im Grundsatz befürwortet oder zumindest akzeptiert. Es werden verschiedene Relativierungen gemacht. Insbesondere werden Stimmen gegen den für die Erhebungen notwendigen Aufwand bei Bund und Kantonen laut. Als Alternative wird eine „kann"-Formulierung vorgeschlagen.

Artikel 39 Ausbildung

WaG (Stand 06.04.2004)	Teilrevision WaG
Art. 39 Ausbildung	
[1] Der Bund leistet an die Ausbildung des Forstpersonals Beiträge nach den Artikeln 52–59 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002	[1] Unverändert
[2] In Abweichung zu Absatz 1 übernimmt er bis zu 50 Prozent der berufsspezifischen Kosten, namentlich für die ortsgebundene praktische Ausbildung des Forstpersonals und die Schaffung von Lehrmitteln für das Forstpersonal.	[2] Unverändert
[3] Er übernimmt ausserdem bis zu 50 Prozent der Kosten für: a. die Förderung der Ausbildung von Waldarbeitern; b. die praktische Ausbildung von Forstingenieuren, welche das Wählbarkeitszeugnis erwerben wollen.	[3] Er übernimmt ausserdem bis zu 50 Prozent der Kosten für: a. die Förderung der Ausbildung von Waldarbeitern; b. die praktische Ausbildung von *Hochschulabsolventen im forstlichen Bereich*.

Der Artikel findet breite Zustimmung. Eine einzelne Stellungnahme schlägt vor, zusätzlich auch den holzwirtschaftlichen Bereich in die Förderung aufzunehmen.

Artikel 40 Investitionskredite

WaG (Stand 06.04.2004)	NFA (Stand 07.09.05[1])	Teilrevision WaG
Art. 40 Investitionskredite		
[1] Der Bund kann unverzinsliche oder niedrig verzinsliche, rückzahlbare Darlehen gewähren: a. als Baukredit b. zur Finanzierung der Restkosten von Massnahmen, die nach den Artikeln 36 und 38 Absätze 1 und 2 Buchstaben d und e subventionierbar sind; c. zur Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie zur Erstellung von forstbetrieblichen Anlagen.	[1] Der Bund kann unverzinsliche oder niedrig verzinsliche, rückzahlbare Darlehen gewähren: a. als Baukredit; b. zur Finanzierung der Restkosten von Massnahmen, *die nach den Artikeln 36, 37, und 38a Absatz 1 Buchstabe b* subventionierbar sind; c. zur Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie zur Erstellung von forstbetrieblichen Anlagen.	[1] *Bei Massnahmen zur Strukturverbesserung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Waldwirtschaft kann der Bund einmalige unverzinsliche oder niedrig verzinsliche, rückzahlbare Darlehen gewähren:* a. als Baukredit; b. *Aufgehoben* c. zur Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie zur Erstellung von forstbetrieblichen Anlagen.
[2] Die Darlehen werden befristet.	[2] Unverändert	[2] Unverändert
[3] Darlehen werden nur auf Antrag des Kantons gewährt. Kommt ein Schuldner seiner Rückzahlungspflicht nicht nach, so übernimmt der betreffende Kanton an seiner Stelle die Rückzahlung.	[3] Unverändert	*[3] Zur Finanzierung der Darlehen äufnet der Bund einen Fonds für Investitionskredite. Der Bundesrat regelt die Verwaltung des Fonds.*
[4] Rückzahlungen sind erneut für Investitionskredite einzusetzen.	[4] Unverändert	[4] Unverändert

[1] BBl Nr. 42, 25. Oktober 2005, S. 6305

Absatz 1:

Der Artikel wird von einer Mehrheit abgelehnt. Die Ablehnung beruht hauptsächlich auf zwei Punkten: Erstens verlangen sehr viele Stellungnehmende zusätzlich die Ausdehnung des Investitionskredites auf die erste Stufe der Holzwirtschaft, so wie dies im WAP-CH vorgesehen ist. Zweitens stösst der Vorschlag, keine Investitionskredite mehr für die Finanzierung von Restkosten von Projekten vorzusehen, vor allem bei der Konferenz der kantonalen Forstdirektoren und bei einigen Kantonen auf Widerstand. Als Alternative wird vorgeschlagen, Investitionskredite nur für Massnahmen zur Strukturverbesserung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Waldwirtschaft inkl. Verwertung des Waldrohholzes vorzusehen. Es gibt auch einen Vorschlag, die gesamte Summe der Investitionskredite nur noch in innovative Projekte der Holzwirtschaft zu investieren.

Absatz 3:

Es äussern sich nur sehr wenige zu dieser Frage. Dabei wird die Idee der Fonds-Lösung von 5 Kantonen abgelehnt. Hauptargument ist, dass die Kantone die Kompetenz bei der Zuteilung der Kredite innerhalb des Kantones behalten sollen.

Artikel 41a (Kennzeichnung)

WaG (Stand 06.04.2004)	Teilrevision WaG
	Art. 41 a (neu) *[1] Zur Förderung von Qualität und Absatz kann der Bundesrat Vorschriften über die freiwillige Kennzeichnung der Herkunft von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten erlassen.* *[2] Für die Registrierung und den Schutz der Bezeichnungen sowie die Verfahren gilt die Landwirtschaftsgesetzgebung.*

Die Einführung der geschützten Ursprungsbezeichnung AOC (appellation d'origine contrôlée) wird grundsätzlich begrüsst, viele der Stellungnehmenden fordern aber etwas viel Umfassenderes, nämlich eine generelle Deklarationspflicht über Art und Herkunft von Holz, welches in der Schweiz angeboten wird. Ihrer Ansicht nach eröffnet AOC keine nennenswerten neuen Absatzchancen, deshalb unterstützen sie die Einführung nur im Zusammenhang mit einer generellen Deklarationspflicht. Von einigen wenigen wird die Unterstellung der Kennzeichnung unter die Landwirtschaftsgesetzgebung in Frage gestellt.

Artikel 43 Übertretungen

WaG (Stand 06.04.2004)	Teilrevision WaG
Art. 43 Übertretungen	
[1] Mit Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:	[1] Mit Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:
a. forstliche Bauten und Anlagen zweckentfremdet;	a Unverändert
b. die Zugänglichkeit des Waldes einschränkt;	b Unverändert
c. Zugänglichkeitsbeschränkungen nach Artikel 14 missachtet;	c Unverändert
d. Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen befährt;	d Unverändert
e. im Wald Bäume fällt;	e Unverändert
f. Abklärungen verhindert oder in Verletzung der Auskunftspflicht unwahre oder unvollständige Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;	f Unverändert
g. die Vorschriften über Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden sowie Massnahmen gegen Krankheiten und Schädling den Wald bedrohen können, innerhalb oder ausserhalb des Waldes missachtet; Artikel 233 Strafgesetzbuch bleibt vorbehalten;	g Unverändert
h. die Vorschriften über Herkunft, Verwendung, Handel und Sicherung des forstlichen Vermehrungsgutes missachtet. Stellt eine Widerhandlung zugleich eine Widerhandlung gegen die Zollgesetzgebung dar, wird sie nach Massgabe des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 verfolgt und beurteilt.	h Unverändert
	i. *im Wald Holzernte- und Motorsägearbeiten gegen Entgelt ohne eine vom Bund anerkannte Ausbildung ausführt;*
[2] Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.	[2] Unverändert
[3] Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse.	[3] Unverändert
[4] Die Kantone können Widerhandlungen gegen kantonales Recht als Übertretungen ahnden.	[4] Unverändert

Mehrheitlich wird der neuen Strafbestimmung zugestimmt, die Verantwortung wird jedoch häufig primär beim Auftraggeber und nicht beim Auftragnehmer gesehen, d.h. die Strafbestimmung soll auf den Auftraggeber allein oder auf Auftraggeber und Auftragnehmer gleichzeitig ausgerichtet sein.

Eine Umweltorganisation hält für prüfenswert, ob die Strafbestimmungen bezüglich Nichtbeachtung des naturnahen Waldbaus überarbeitet werden sollen.

Artikel 51 Forstorganisation

WaG (Stand 06.04.2004)	Teilrevision WaG
Art. 51 Forstorganisation [1] Die Kantone sorgen für eine zweckmässige Organisation des Forstdienstes. [2] Sie teilen ihre Gebiete in Forstkreise und Forstreviere ein. Sie lassen die Forstkreise durch diplomierte Forstingenieure mit Wählbarkeitszeugnis und die Forstreviere durch diplomierte Förster betreuen.	*Die Kantone sorgen für einen Forstdienst, der zweckmässig organisiert ist und über ausgebildetes Fachpersonal verfügt.*

Dieser Artikel stösst auf breites Interesse. Er wird mehrheitlich abgelehnt. Es haben hauptsächlich direkt Betroffene, darunter viele forstliche Vereinigungen und Gemeinden, Stellung genommen. Obwohl die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren, den Vorschlag unterstützt, wehren sich viele Kantonsregierungen gegen die neue Regelung.
Grundsätzlich wird begrüsst, dass der Anspruch an ausgebildetem Fachpersonal gesetzlich festgehalten wird. Über den Begriff „ausgebildetes Fachpersonal" gibt es aber noch Uneinigkeiten: insbesondere die Kantone aber auch der Verband Waldwirtschaft Schweiz betonen, dass es sich um forstlich ausgebildetes Fachpersonal handeln muss.
Ebenso verlangen viele Kantone sowie einzelne Organisationen eine Ergänzung des Artikels: der Forstdienst soll nicht nur zweckmässig organisiert, sondern auch flächendeckend sein. Die Förster- und Forstpersonalverbände sowie einige weitere Organisationen befürworten eine Beibehaltung der jetzigen Formulierung, da sie befürchten, dass die bewährte territoriale Organisation schleichend abgeschafft werden wird. Es werden auch Befürchtungen geäussert, dass der integrale Ansatz, welcher heute hoheitliche und betriebswirtschaftliche Aufgaben vereint, abgeschafft wird.

Artikel 52 Genehmigungsvorbehalt

WaG (Stand 06.04.2004)	Teilrevision WaG /vorgesehene Stossrichtung
Art. 52 Genehmigungsvorbehalt Die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 16 Absatz 1, 17 Absatz 2 und 20 Absatz 2 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes.	Die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 16 Absatz 1, 17 Absatz 2 und *20 Absatz 5* bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes.

Der Artikel wird von einer Mehrheit gutgeheissen.

Artikel 56 Übergangsbestimmungen

WaG (Stand 06.04.2004)	Teilrevision WaG /vorgesehene Stossrichtung
Art. 56 Übergangsbestimmungen	
[1] Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren gilt das neue Recht. Die nach dem alten Recht zuständige Behörde erledigt die hängigen Verfahren.	[1] Unverändert
[2] Unbefristete Rodungsbewilligungen fallen zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dahin. Die zuständige Behörde kann auf Gesuch hin im Einzelfall eine zusätzliche Frist festlegen, sofern die Rodungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Gesuch ist vor Ablauf der Verfallfrist einzureichen. Die Anpassung von Verfügungen an das neue Recht bleibt vorbehalten.	[2] Unverändert
	[3] *Bei Darlehen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... nach Artikel 40 Absatz 3 des alten Rechts gewährt worden sind, übernimmt der Kanton die Rückzahlung, wenn ein Schuldner seiner Rückzahlungspflicht nicht nachkommt.*

Der Artikel wird von einer grossen Mehrheit gutgeheissen.

5. Zusätzliche Änderungsvorschläge

In der Präambel soll Artikel 73 (Nachhaltigkeitsartikel) der Bundesverfassung erwähnt werden. Bei 9 Artikeln, welche mit der Vorlage nicht zur Diskussion gestellt wurden, werden zusätzliche Anpassungen verlangt. Weiter gibt es einen ganzen Katalog mit geforderten zusätzlichen Fördertatbeständen des Bundes, welche die Finanzierungsartikel 35-38, 40 und 41 betreffen. Neue Artikel werden zu den Themen Holzförderung und Haftung gefordert.

Zu den zusätzlichen Artikeln im Einzelnen:

Artikel 1, Zweck: Zwei grosse Branchenverbände fordern, dass das Ziel ausgeglichener Holzvorräte im Zweckartikel verankert wird. Ein Kanton findet, die Funktionen Biodiversität, Wasserspeicherung und Erholung müssten explizit erwähnt werden. Von drei Organisationen wird gefordert, dass die Multifunktionalität festgehalten wird und zwar im Sinne der Volksinitiative „Rettet den Schweizer Wald": die Wälder sollen gleichzeitig und nachhaltig ihre Funktionen erfüllen können.

Artikel 2, Begriff des Waldes: Von einem Kanton und von Organisationen wird gefordert, den Begriff „forstliche Bauten und Anlagen" in „zonenkonforme Bauten und Anlagen" zu ändern. Dies soll es Bauten und Anlagen ermöglichen, die mit der Nutzungsordnung vereinbar sind, wie z.B. Bauten für Freizeit und Erholung, zum Schutz vor Naturgefahren oder für die Lagerung von Holzschnitzeln.

Artikel 5 und 6, Rodungsverbot und Ausnahmebewilligungen, Zuständigkeiten: Die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren und verschiedene Kantone verlangen, dass für die Ausnahmebewilligungen bei Rodungen die Standortsgebundenheit offener zu definieren sei; waldnahe Nutzungen, wie z.B. die Holzverarbeitung sollen Teil der Standortgebundenheit sein. Einige Kantone fordern eine generelle Lockerung der Rodungspraxis, eine Lockerung der Rodungspraxis für Kleinstrodungen oder den Verzicht der Ersatzpflicht bei Rodungen innerhalb von Baugebieten. Weiter gibt es Anträge, die Kompetenz bezüglich Rodungsbewilligung ganz in die Hand der Kantone zu legen.

Artikel 12, Einbezug von Wald in Nutzungspläne: Ein grosser Verband gibt zu überlegen, ob nicht Ausnahmebewilligungen geschaffen werden könnten, welche die Schaffung von Bauland im Wald unter ganz besonderen und klar abgegrenzten Bedingungen rechtfertigen würden. Ein Kanton verlangt, dass der bisherige Ausdruck „Nutzungszone" auf „Bauzone" eingeschränkt wird, da damit gewisse Problem bei der Beanspruchung von Waldflächen in Sondernutzungsplänen (z.B. für Beschneiungsanlagen) vermieden werden könnten.

Artikel 25, Veräusserung und Teilung: Ein Kanton verlangt die Aufhebung von Artikel 25 Absatz 2 mit dem Argument, dass selbstredend die Grundsätze der formellen und materiellen Verfahrenskoordination zu beachten seien, dafür brauche es jedoch keine Vorgaben des Bundesgesetzgebers, sondern die Regelung dieser Frage soll dem kantonalen Gesetzgeber zu überlassen sein.

Artikel 27, Massnahmen der Kantone: Mehrere grosse Forstbetriebe fordern, dass die Regelung des Wildbestandes entweder besser vollzogen, oder dass der Artikel 27 verschärft wird.

Artikel 32, Übertragung von Aufgaben an Vereinigungen: Die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren, mehrere Kantone und ein Verband verlangen, dass der Bund an Vereinigungen von gesamtschweizerischer Bedeutung nicht nur für Aufgaben, die im Interesse der Walderhaltung liegen, sondern auch für Aufgaben im Interesse der Holzförderung Finanzhilfen gewähren soll. Ein Kanton und eine Organisation möchten, dass auch Aufgaben im Interesse der Naturgefahrenabwehr mit Finanzhilfen unterstützt werden sollen.

Artikel 35 – 38, 40 und 41 (diese Finanzierungsartikel erfahren im Rahmen NFA eine grundlegende Änderung): Grundsätzlich wurden verschiedene Stimmen laut, dass der Gesetzesentwurf ohne Darstellung der Finanzierungsartikel nicht zu beurteilen sei. Inhaltlich werden hauptsächlich zusätzliche Bundesbeiträge gefordert. Dies in den folgenden Bereichen:

- Pflege von Ufergehölzen, Pflege von Wäldern und Entfernung von liegen gebliebenem Holz in den Einzugsgebieten von Bach- und Flussläufen
- Unterhalt von Schutzbauten
- Nationale Lawinenwarnung
- Betrieb von Warndiensten
- Waldpflege (generell, nicht nur Jungwaldpflege) zur Aufrechterhaltung der Multifunktionalität
- Behebung von Waldschäden bei Sturmkatastrophen
- Erstellung, Unterhalt und Wiederinstandstellung forstlicher Erschliessungen sowie land- und forstwirtschaftlich gemischt genutzter Infrastrukturen auch ausserhalb des Schutzwaldes (Harmonisierung mit Landwirtschaftsgesetzgebung)
- Erholungsnutzung
- Wasserschutzgebiete (Entschädigungen für Bewirtschaftungseinschränkungen)
- Waldzusammenlegungen, insbesondere von privaten Waldbesitzern
- Waldstrassen
- Innovationsförderung Wald- und Holzwirtschaft
- Holzenergieanlagen inkl. Holzheizkraftwerke
- Selbsthilfefonds der Wald und Holzwirtschaft
- Investitionskredite für die Holzwirtschaft

Eine Stellungnahme fordert zudem, dass Artikel 35 zu ergänzen sei: die Massnahmen sollen nicht nur wirtschaftlich sein und fachkundig durchgeführt werden, sondern sie sollen auch risikoorientiert durchgeführt werden.

Artikel 42, Vergehen: Eine Partei und eine Umweltorganisation fordern, dass die Nichtbeachtung der Verpflichtung zum naturnahen Waldbau mit Gefängnis oder Busse sanktioniert werden soll.

Vorschläge für ganz neue Artikel:

Thema **Holzförderung**: Die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren sowie mehrere Kantone schlagen einen neuen Artikel vor, der den Bund einerseits verpflichtet, bei seinen eigenen Tätigkeiten die Verwendung von Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger zu fördern, und Massnahmen zur Förderung der Holzverwendung und der Holzforschung zu unterstützen. Andererseits sollen bei der Projektierung der vom Bund subventionierter Bauten die Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie in die Evaluation einbezogen werden.

Thema **Haftung**: Einige Kantone möchten in einem zusätzlichen Artikel einen Beitrag zur Haftungsfrage leisten. Der Artikel soll festhalten, dass die Waldeigentümer das Entfernen von Bäumen oder Ästen, welche Werke bedrohen oder deren Betrieb behindern, zu dulden haben, falls sie diese nicht binnen angemessen angesetzter Frist selber beseitigen.

Thema **CO_2-Waldsenken**: Die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren, verschiedene Kantone und weitere Stellungnehmende verlangen, dass die Waldeigentümer die Möglichkeit erhalten sollten, sich am Markt der CO_2-Waldsenken beteiligen zu können. Der Bund habe die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, dass die Erbringung der Senkenleistung für die Waldbewirtschafter handelbar wird.

Thema **Selbsthilfefonds der Wald- und Holzwirtschaft:** Einzelne Kantone sowie die wichtigsten Verbände und Organisationen schlagen vor, dass der Bundesrat, entsprechend der Landwirtschaftsgesetzgebung, die Akteure der Wald- und Holzwirtschaft zu Beiträgen in den Selbsthilfefonds verpflichten oder verpflichten können soll.

Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone

1. Kanton Zürich
2. Kanton Bern
3. Kanton Luzern
4. Kanton Uri
5. Kanton Schwyz
6. Kanton Obwalden
7. Kanton Nidwalden
8. Kanton Glarus
9. Kanton Zug
10. Kanton Freiburg
11. Kanton Solothurn
12. Kanton Basel-Stadt
13. Kanton Basel-Landschaft
14. Kanton Schaffhausen
15. Kanton Appenzell Ausserrhoden
16. Kanton Appenzell Innerrhoden
17. Kanton St. Gallen
18. Kanton Graubünden
19. Kanton Aargau
20. Kanton Thurgau
21. Kanton Tessin
22. Kanton Waadt
23. Kanton Wallis
24. Kanton Neuenburg
25. Kanton Genf
26. Kanton Jura

2. Politische Parteien

27. Freisinnig-Demokratische Partei (FDP)
28. Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)
29. Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)
30. Schweizerische Volkspartei (SVP)
31. Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)
32. Grüne Partei der Schweiz (GP)
33. Lega dei Ticinesi (Lega)

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

34. Schweizerischer Gewerbeverband sgv
35. Schweizerischer Arbeitgeberverband
36. Schweizerischer Bauernverband (SBV)
37. Kaufmännischer Verband Schweiz
38. Travail Suisse

4. Weitere Verbände, Organisationen, Einzelpersonen

39. Aargauischer Waldwirtschaftsverband
40. Agriforest Ingénieurs conseils SA
41. Arbeitsgemeinschaft Waldwirtschaftsverbände Gebirgswald der Schweiz, c/o SELVA
42. Association des forestiers du Jura (AFJ)
43. Association des forestiers du Jura bernois (AFJB)
44. Association des gardes forestiers vaudois
45. Association forestière gruyerienne
46. Association forestière neuchâteloise (AFN)
47. Association forestière vaudoise et du bas-valais (AFV-BV)
48. Association jurassienne d'économie forestière (AJEF)
49. Association neuchâteloise des gardes forestiers
50. Bauart Architekten und Planer
51. Bildungszentrum Wald Lyss
52. Bündner Vereinigung für Raumentwicklung (BVR)
53. Centre Patronal
54. Chambre jurassienne d'agriculture
55. Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture (cnav)
56. Chambre Romande des Ingénieurs forestiers indépendants (CRIFOR)
57. Commission forestière du 6e arrondissement, Kanton Neuenburg
58. Commune bourgeoise Cortébert
59. Commune bourgeoise Court
60. Commune bourgeoise Grandval
61. Commune bourgeoise Moutier
62. Commune bourgeoise Orvin
63. Commune bourgeoise Romont BE
64. Commune bourgeoise Sonvilier
65. Commune bourgeoise Sorvilier
66. Commune bourgeoise Vauffelin
67. Commune bourgeoise Villeret
68. Commune Corcelles BE
69. Commune Les Breuleux
70. Commune mixte Belprahon
71. Commune mixte Crémines
72. Commune mixte Monible
73. Commune mixte Roches

74. Coordination forestière romande - CoFoRom
75. Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL)
76. Equiterre, Partenaire pour le développement durable
77. Fachleute Naturgefahren Schweiz
78. Fachverband Schweizer RaumplanerInnen (FSU)
79. Fédération des Entreprises Romandes
80. Federlegno Ticino
81. Forest Stewardship Council, Arbeitsgruppe Schweiz
82. Formation continue Forêt et paysage - Fortbildung Wald und Landschaft
83. Förster Forstkreis 1 Kanton Zürich
84. Försterverband Kreis 4 Kanton Zürich
85. Forum Biodiversität Schweiz, Forschungskommission des Schweizerischen Nationalparks (FOK-SNP)
86. Franz Rudmann
87. Genossame Dorf-Binzen, Kloster Einsiedeln, Korporation Wollerau, Oberallmeindkorporation Schwyz, Unterallmeind-Korporation Arth
88. Geschäftsführer 15 grosser Forstbetriebe
89. Groupement de propriétaires et gérants de forêts privées (GPGFP)
90. Groupement des ingénieurs forestiers de Genève (GIFORGE)
91. Hauseigentümer Verband Schweiz (HEV)
92. Hochschule für Architektur, Bau und Holz (HSB)
93. Holzenergie Schweiz
94. Holzindustrie Schweiz (HIS)
95. Holzkette St. Gallen
96. Jagd Schweiz
97. Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)
98. Konferenz der kantonalen Forstdirektoren (FoDK)
99. Landw. Organisation Bern und angrenzende Gebiete (LOBAG)
100. Lignum Holzwirtschaft Schweiz
101. Municipalité de Lausanne
102. Nationale Plattform für Naturgefahren (PLANAT)
103. Pro Natura
104. Pro Silva Helvetica
105. Propriétaires et gérants forestiers privés de Suisse romande
106. Robert Sommerhalder
107. Schweizer Vogelschutz (SVS / Bird Life Schweiz)
108. Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
109. Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Naturgemässe Waldwirtschaft (ANW Schweiz)
110. Schweizerische Bundesbahnen (SBB)
111. Schweizerische Dendrologische Gesellschaft
112. Schweizerische Gebirgswaldpflegegruppe (GWG)
113. Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft SHL / Studiengang Forstwirtschaft
114. Schweizerische Interessengemeinschaft Industrieholz
115. Schweizerische Unfallsversicherungsanstalt (suva)
116. Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen (usic)

117. Schweizerische Vereinigung für Landesplanung VLP-ASPAN
118. Schweizerische Vogelwarte
119. Schweizerische Volkspartei (SVP) Kanton Schwyz
120. Schweizerischer Arbeitskreis für Forsteinrichtung safe
121. Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV
122. Schweizerischer Forstverein (SFV)
123. Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (sia)
124. Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein Fachverein Wald (FVW)
125. Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein Section Valais Groupe des ingénieurs forestiers GIF
126. Schweizerischer Orientierungslauf-Verband
127. Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen
128. Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW
129. Société neuchâteloise des forestiers (SNF)
130. Société neuchâteloise des forestiers (SNF), Association neuchâteloise des gardes forestiers (ANGF), Groupement des propriétaires et des gérants des forêts privées (GPGFP), Association forestière neuchâteloise (AFN)
131. Société vaudoise de syviculture
132. Solothurnischer Bauernverband SOBV
133. Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF)
134. Stadt Bern
135. Stadt Zürich
136. Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (sl-fp)
137. Syndicat du personnel forestier fribourgeois
138. Verband Forstpersonal Kreis 2 Kanton Zürich
139. Verband Forstpersonal Kreis 5 Kanton Zürich
140. Verband Luzerner Waldeigentümer
141. Verband Schweizer Forstpersonal (VSF)
142. Verband Schweizer Rund- und Schnittholzhändler (VSRH)
143. Verband Schweizerischer Forstunternehmungen (VSFU-ASEFOR)
144. Verband Zürcher Forstpersonal
145. Vereinigung der regionalen Waldwirtschaftsverbände des Kantons Wallis (CAFOR)
146. Ville de Neuchâtel
147. Waldwirtschaft Schweiz (WVS)
148. WWF Schweiz